

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

fortw.

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderungen. — Verfahrensmangel, Parteigehör.
2. — Wann ist eine Wohnung als unbenützt anzusehen?
3. — Uebernahme von Zustellungen.
4. Mietzinssteigerungen. — Abstriche bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten.
5. — Wertsteigerung der Einrichtungsgegenstände.
6. Staatsangehörigkeit.
7. Fürsorgeabgabe.
8. Privatdetektivunternehmung.
9. Zivilverwaltung im Burgenland.
10. Erhöhung der Augenscheinstrafen.
11. Frequatur.
12. Service des Restitutions.

- 13—17. Fuhrwerksverkehr.
18. Drogikonzessionen.
19. Zulassung von „A. E.“-Bauplatten.
20. Zulassung der „Fortuna“-Hohlbaumeise.
21. Zulassung von „Compound“-Hohlsteinen als Füllmauerwerk.

#### II. Normativbestimmungen:

22. Grundsätze für die Vererbung von Gemeindegrund in Baurecht an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften.
23. Abänderung der Gebührenvorschrift.
24. Aenderung der Sprengelgrenzen der Pfarren Gersthof, Pöbleinsdorf und Dornbach.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen. Wohnungsanforderungen.

1.

Es bildet einen Mangel des Verfahrens, wenn aus dem Verhandlungsakte die Richtigkeit der von den Streittheilen aufgestellten Behauptungen über die maßgebenden Tatumstände nicht kontrolliert werden kann und dem Verhandlungsakte nicht zu entnehmen ist, ob das Parteigehör gewahrt wurde. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 29. März 1921, Z. 1818, M. Abt. 15, 4754.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Moses F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk in Wien vom 17. Dezember 1920, Z. 2008/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung Nr. 4 im Hause 2, L.-Gasse 12 ist nach der Erhebung des Wohnungskommissärs an den Beschwerdeführer, einen polnischen Fikantling, mit einem Zimmer und einer Küche untervermietet. Die Gattin des Untermieters besitzt in Galizien eine Wohnung. Außerdem ist die Wohnung zufolge Erhebung eine Doppelwohnung. Die Anforderung erfolgte nach § 4, Absatz 1 und 2 und Punkt 6a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, weil festgestellt erscheint, daß die Wohnung eine Doppelwohnung und zur Gänge untervermietet ist. Dem Einspruche des Beschwerdeführers, der ausführt, daß er Untermieter bei dem in der L.-Gasse Nr. 12, Tür 5, wohnhaften Bäckermeister W. ist, bei welchem er zwei Räume, die er als Zimmer und Küche benützt, inne hat und die Annahme einer Doppelwohnung als unrichtig bezeichnet wird, gab das Mietamt aus den angeführten Gründen keine Folge. Denn bei der Verhandlung sei festgestellt worden, daß es sich im vorliegenden Falle um eine räumlich abgebaute, selbständige Wohnung handelt, welche zur Gänge in Untermiete gegeben ist.

Die Entscheidung geht davon aus, daß die an den Beschwerdeführer untervermieteten Räume eine räumlich abgebaute, selbständige Wohnung bilden und daß diese Wohnung zur Gänge untervermietet sei. Demgegenüber führt die Beschwerde im Einklange mit dem Einspruche aus, daß die angeforderten Räume nur einen Teil einer Wohnung bilden und auch, wenn das Vorliegen einer abgebaute Wohnung angenommen würde, diese nicht zur Gänge untervermietet wäre. Da hier somit einander entgegengesetzte Behauptungen der beiden Streittheile über die maßgebenden Tatumstände aufgestellt werden, deren Richtigkeit aus dem Verhandlungsakte ebensowenig, als die Wahrung des Parteigehors konstatiert werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden. (Vergleiche hiergerichtliches Verfahren vom 2. Oktober 1920, Z. 27603.)

2.

Eine Wohnung ist allein aus dem Grunde, daß sie vom Wohnungsinhaber nicht selbst benützt wird, noch nicht als „unbenützt“ anzusehen. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 19. März 1921, Z. 851/21, M. Abt. 15, 4622/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 2. September 1920, Z. 11215, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Gemäß § 4, Punkt 2 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, unterliegen solche Wohnungen als „unbenützt“ der Anforderung, welche zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Die angefochtene Entscheidung erklärt nun die Anforderung der vom Beschwerdeführer im Hause Wien, 6. Th.-Gasse 9, Tür 11, gemieteten Wohnung, unter Berufung auf die oben angeführte Bestimmung der Kundmachung, deshalb für gerechtfertigt, weil feststehe, daß der Wohnungsinhaber sich seit Oktober 1919 im Auslande aufhält. Im Einspruche hatte Beschwerdeführer seinen Aufenthalt im Auslande zwar zugegeben, aber behauptet, die angeforderte Wohnung sei von seiner Familie und einem Untermieter bewohnt. Hierauf hat die belangte Behörde keine Rücksicht genommen, weil sie, noch dem Wortlaute der Entscheidung, offenbar von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, die Wohnung müsse vom Wohnungsinhaber selbst benützt werden, um nicht als „unbenützt“ zu gelten. Für diese Rechtsanschauung findet sich aber in der zur Grundlage der angefochtenen Entscheidung gemachten Bestimmung der Kundmachung kein Anhaltspunkt. Da somit die belangte Behörde unter dem Einflusse einer unzutreffenden Rechtsanschauung zu der vom Beschwerdeführer im Einspruche geltend gemachten Einwendung keine Stellung genommen hat, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

3.

Wenn ein Anforderungsbefcheid nicht den Betroffenen eigenhändig, sondern einer anderen Person zugestellt wurde und der Betroffene die Bevollmächtigung des Empfängers bestreitet, muß bei sonstiger Mangelhaftigkeit die Ermächtigung des Empfängers zur Uebernahme von Zustellungen geprüft werden. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 29. März 1921, Z. 359, M. Abt. 15, 4755.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 30. Oktober 1921, Z. 37, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Die Beschwerde richtet sich gegen die Abweisung des Einspruches des Beschwerdeführers gegen die Anforderung seiner Wohnung im 14. Bezirke, J.-Straße 59, aus dem Grunde, daß die Wohnung seit längerer Zeit nicht mehr benützt wird, sondern nur als Absteigquartier dient, da der Beschwerdeführer mit seiner Familie Kost und Wohnung in einem Wiener Hotel erhält, als verspätet. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß die Zustellung des Anforderungserlasses vom 9. Oktober 1920 an die Hausbesorgerin des Hauses J.-Straße 59 Anna B. erfolgt ist und laut Aussage der zur Verhandlung erschienenen Gattin des Einsprucheslegers die Hausbesorgerin bevollmächtigt ist, Zustellungen für den Beschwerdeführer entgegenzunehmen. Der Einspruch sei erst am 14. Oktober 1920, somit einen Tag nach der am 13. Oktober abgelaufenen Frist persönlich beim Wohnungskommissär überreicht worden. Die Beschwerde führt demgegenüber aus, daß eine Ersatzzustellung unzulässig war, zumal die Hausbesorgerin nicht in der Lage ist, eine vom Beschwerdeführer ausgestellte Vollmacht vorzuweisen; die von der Gattin des Beschwerdeführers mündlich erfolgte Bevollmächtigung der Hausbesorgerin zur Übernahme von Zustellungen bezog sich nicht auf Zustellungen wichtiger Schriftstücke, sondern auf die Übernahme gewöhnlicher Briefe während der beruflichen Abwesenheit des Beschwerdeführers.

Außer Streit steht, daß die Anforderungserkenntnis des Wohnungskommissärs vom 9. Oktober 1920, Z. 349, am gleichen Tage laut Zustellungsbogens nicht vom beschwerdeführenden Wohnungsinhaber, sondern von Anna B. übernommen worden ist.

Während die Entscheidung behauptet, daß die Genannte als Hausbesorgerin im Hause J.-Straße 29 zufolge Aussage der Gattin des Beschwerdeführers zur Übernahme von Zustellungen an den Beschwerdeführer ermächtigt sei, bestreitet die Beschwerde eine derartige Bevollmächtigung. Da sich aus dem Verhandlungsakte nicht ergibt, ob und in welchem Umfange eine derartige Bevollmächtigung bei der mündlichen Verhandlung behauptet worden ist, die Beschwerde aber eine Vollmacht bezüglich der Zustellung amtlicher Schriftstücke in Abrede stellt, mußte der Verwaltungsgerichtshof den der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand als ergänzungsbedürftig erachten.

## Mietzinssteigerungen.

### 4.

Es liegt Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn, ohne daß aus den Akten oder aus der Entscheidung selbst die Begründung hiefür zu entnehmen ist, bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten Abstriche vorgenommen oder einzelne Posten gänzlich gestrichen worden sind. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. April 1921, Z. 2493, M. Abt. 15, 6701.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinrich T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien XVII vom 5. November 1920, Z. 779, betreffend eine Mietzinsserhöhung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Das Mietamt XVII hat mit der Entscheidung vom 5. November 1920 auf Grund eines von dem Eigentümer des Hauses Wien 17. K. S.-Platz 11 gestellten Antrages die Erhöhung der Mietzinsse dieses Hauses um 25 Prozent als zulässig erkannt, weil der Antragsteller eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen um 1115 K nachgewiesen habe, was bei einem Gesamtzinse von 6465 K die bewilligte Mietzinsserhöhung rechtfertige.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Einwendung angefochten, daß die für das Jahr 1920 nachgewiesenen Auslagen für die Erhaltung des Hauses 34.284 K 90 h und die feststehenden Auslagen 2968 K 40 h, daher zusammen 37.253 K 30 h betragen, denen eine Zinsentnahme von 5800 K gegenüberstehe. Bei der Verteilung der Kosten der einzelnen Erhaltungsarbeiten auf eine angemessene Zahl von Jahren verbleibe ein auf die Mieter überwälzbarer Mehraufwand von 12.533 K 62 h, was eine 216-10-prozentige Zinssteigerung rechtfertige, wogegen mit der angefochtenen Entscheidung nur eine 25-prozentige Erhöhung bewilligt worden sei.

Das Mietamt hat, wie sich aus der Verhandlungsschrift ergibt, der Berechnung des Mehraufwandes an Erhaltungskosten zwar im allgemeinen die vom Beschwerdeführer vorgelegten Rechnungen zugrundegelegt, jedoch bei einzelnen Posten Änderungen vorgenommen, ohne daß aus der Verhandlungsschrift oder aus der Entscheidung eine Begründung hiefür zu entnehmen ist. So hat das Mietamt die mit 16.438 K 8 h ausgewiesenen Maurerarbeiten um 15.000 K und die mit 10.000 K ausgewiesenen Anstreicherarbeiten um 8000 K gekürzt, eine weitere, auf den Betrag von 1891 K 2 h lautende Rechnung für Maurerarbeiten ganz unberücksichtigt gelassen und von den festen Gebühren nur die erhöhten Kanalarbeitergebühren in die Berechnung einbezogen. Da hiefür jede altentworfene Grundlage oder Auflistung fehlt, mußte das Verfahren als wesentlich mangelhaft erkannt und daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden.

### 5.

Bornahme der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen von amtswegen. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 30. April 1921, Z. 1357, M. Abt. 15, 7256.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Ebonides E. gegen die Entscheidung des Mietamtes XIX der Stadt

Wien vom 13. Oktober 1920, Z. 418, betreffend die Angemessenheit eines Mietzinses die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Beschwerdeführerin in Aussicht genommene Steigerung des von ihrem Untermieter Emanuel R. zu entrichtenden Mietzinses wegen absoluter und im Vergleiche zum Hauptzinse relativer Unangemessenheit als unzulässig bezeichnet. In der Begründung der Entscheidung wurde jenes Vorbringen der heutigen Beschwerdeführerin, welches die Zinsserhöhung auch mit der wesentlichen Wertsteigerung begründet hatte, welche die von ihr dem Untermieter vermieteten Möbel seit 1919 infolge der Valutaentwertung, des Steigens der Löhne, des Wertes der Materialien etc. erfahren hätten, dahin erledigt, daß die Behauptung der wesentlichen Steigerung der Möbelpreise seit 1919 von der Vermieterin nicht erwiesen worden sei.

Die Beschwerde, welche nur diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung bekämpft, bezeichnet es als einen Mangel des Verfahrens, daß das Mietamt, wenn ihm diese Tatsachen nicht bekannt waren, es unterlassen habe, hierüber einen Beweis aufzunehmen und Auskunftspersonen zu befragen.

Der Gerichtshof mußte diese Einwendung der Beschwerde als begründet erkennen. Daß eine Steigerung der Möbelpreise eine Steigerung des Entgeltes für die Veranmietung solcher Einrichtungsstücke grundsätzlich rechtfertigen könne, stellt die angefochtene Entscheidung nicht in Abrede. War aber die tatsächliche Richtigkeit der von der Partei behaupteten Tatsachen dem Mietamt aus eigener Erfahrung nicht bekannt, so hatte es nach § 17, Absatz 3 der Mieterrechtsverordnung die für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen von amtswegen vorzunehmen.

Wegen dieser Unterlassung war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

### 6.

## Staatsangehörigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Israel Gottesmann in Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 30. Juni 1920, Z. 18263, betreffend seine Staatsangehörigkeit nach der am 5. März 1921 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft, die er auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, im Dezember 1918, durch die dort vorgesehene Erklärung erworben hatte, nach § 4 dieses Gesetzes deshalb abgeprochen, weil er damals nicht wie § 2, Punkt 1 verlangt, mindestens seit 1. August 1914 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik gehabt habe. Die Tatsache, daß er sich schon seit Mitte November 1913 — mit einer zweimonatigen Unterbrechung zur Zeit der Sommerferien 1914, dann einer zweijährigen, durch Militärdienst herbeigeführten Unterbrechung vom Dezember 1916 bis Mitte November 1918 — als Studierender der Rechtswissenschaft und nach Erreichung des Doktorgrades als Rechtsanwaltsanwärter in Wien aufgehalten hat, wurde dabei vermöge des Grundgesetzes als unmaßgeblich behandelt, daß ein Studierender niemals selbständig einen ordentlichen Wohnsitz haben könnte, daß vielmehr der Wohnsitz seiner Eltern immer auch als sein Wohnsitz zu gelten habe.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung in solcher Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen. Die Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen, durch die der Aufenthaltsort zum ordentlichen Wohnsitz wird, muß allerdings von einer zu selbständiger Entschließung berechtigten Person ausgehen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Richtung studierende Hochschüler anders zu behandeln als sonstige jugendliche Personen.

Da die Behörden, von der in dieser Allgemeinheit als einzig gekennzeichneten Rechtsanschauung ausgehend, es unterlassen haben, einerseits die Frage nach der Eigenberechtigung des Beschwerdeführers klarzustellen, und je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen entweder im Hinblick auf die in allen Fragen nach dem Wohnsitz sinngemäß heranzuziehen, §§ 66 und 71 der Ziviljurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, den Wohnsitz seines verstorbenen Vaters zu ermitteln oder nach Möglichkeit Umstände zu erheben, aus denen sich Schlüsse auf seine Absichten hinsichtlich eines dauernden Aufenthaltes ergeben konnten, mußte die Entscheidung als ungesetzlich behoben werden.

### 7.

## Fürsorgeabgabe.

Die vertragsmäßigen Bezüge der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen der Fürsorgeabgabe. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 26. Oktober 1921, Z. 6085, M. Abt. 6, 2441.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der L.-F.-Aktiengesellschaft gegen die Entscheidung der Wiener Abgabebeschwerbekommission vom 16. März 1921 betreffend Fürsorgeabgabe als unbegründet abgewiesen.

**Gründe:** Im vorliegenden Falle handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob die Aufforderung des Magistrates Wien an die beschwerdeführende Aktiengesellschaft, die Fürsorgeabgabe von den Bezüglern der leitenden Funktionäre gemäß den §§ 1, 3, 9 des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 728, binnen 8 Tagen unter Vorbringung einer Nachtragsabrechnung und bei sonstiger Gewärtigung der Bemessung von amtswegen abzuführen, gesetzlich begründet ist.

Die Beschwerde bekämpft diese Aufforderung ausschließlich vom Standpunkte der Rechtsanschauung, daß die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft unter keinen Umständen, also auch dann nicht als Angestellte der Gesellschaft betrachtet werden dürfen, wenn ihre Bezüge ganz oder zum Teile durch Dienstvertrag bestimmt worden wären.

Nach Anschauung des Gerichtshofes handelt es sich bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage nicht darum, was unter Angestellter einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaft im Sinne des Personalsteuergesetzes zu verstehen sei, sondern um die Bedeutung dieses Ausdruckes im Sinne des angeführten Fürsorgeabgabengesetzes. Nach § 3, Absatz 2 des angeführten Gesetzes genügt es aber für den Charakter eines Angestellten, daß er für Dienste, die er dem Unternehmen leistet, einen vertragsmäßigen Anspruch auf Entlohnung hat. Daß diese Leistungen in der Vertretung des Unternehmens als Prinzipal bestehen, schließt demnach die Eigenschaft eines Angestellten im Sinne des Gesetzes nicht aus. Es unterliegt deshalb auch der Gehalt eines Prokuristen, den er in dieser seiner Eigenschaft vertragsmäßig zu beziehen hat, der Fürsorgeabgabe, mag immerhin der Prokurist von der Berufung und Befassung von beweglichem Vermögen abgesehen, ganz an die Stelle des Prinzipales treten und seine Vollmacht widerrufen sein. Das Gleiche gilt aber von den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf Entlohnung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder besitzen.

## 8.

### Privatdetektivunternehmung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl August Machetanz in Wien gegen die Entscheidung des bestandenenen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. November 1920, B. 2966/1/1, betreffend die Außerkraftsetzung eines Gewerbebescheines nach der am 4. Oktober 1921 durchgeführten Verhandlung in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Der dem Beschwerdeführer vom magistratischen Bezirksamte für den 3. Wiener Gemeindebezirk am 2. Juni 1919 unter B. 1188/1 ausgestellte Gewerbebeschein zum Betriebe des Gewerbes der „Ertelung von Auskünften über Privatverhältnisse, mit Ausschluß der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse und jeder in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionierten Gewerbes fallenden Tätigkeit“ wurde mit der angesehenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung, unter Berufung auf § 146, letzter Absatz der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt, weil die vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit in den Rahmen des mit Ministerialverordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, konzessionierten Gewerbes, nämlich der Privatdetektivunternehmungen, falle.

Die Einwendung, es handle sich nicht um ein Privatdetektivunternehmen, weil Beschwerdeführer sich lediglich mit der Sammlung von Daten über Privatverhältnisse an der Hand von allgemein zugänglichen Quellen, wie Adressbüchern, Schematismen, Zeitungsnachrichten u. dgl. besasse, dann ein Verfahrensmangel darin, daß dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit geboten wurde, darzulegen, worin seine Tätigkeit bestehe, fand der Gerichtshof unbegründet. Denn nicht darauf kann es ankommen, welche Tätigkeit der Beschwerdeführer gewerbsmäßig faktisch ausübt, sondern welche Art von Tätigkeit durch den Gewerbebeschein gedeckt wird. Lautet also der Gewerbebeschein auf die Ertelung von Auskünften über Privatverhältnisse mit Ausschluß der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse, so ist es ohne Belang, in welcher Art der Beschwerdeführer sich die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen beschafft, vielmehr fragt es sich nur, ob die Ertelung von Auskünften über Privatverhältnisse das Wesen einer Privatdetektivunternehmung ausmacht. Daß dies aber der Fall ist, hat schon der I. L. Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Erkenntnissen, so in den Erkenntnissen vom 30. April 1913, B. 4557, Budw.-Nr. 9576 A, und vom 28. Juni 1916, B. 5185, Budw.-Nr. 11564 A, ausgesprochen und begründet. Dieser Rechtsanschauung schließt sich auch der Verwaltungsgerichtshof an. Demgegenüber ist der in den Gewerbebeschein aufgenommene Verstoß mit Ausschluß jeder in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionierten Gewerbes fallenden Tätigkeit ohne jede Bedeutung, weil die vorzitierte Ministerialverordnung eine ins Einzelne gehende Umschreibung des Berechtigungsumfanges der Privatdetektivunternehmungen nicht enthält, aus dem erwähnten einschränkenden Verstoß also für die Beurteilung der Art der durch den Gewerbebeschein gedeckten Tätigkeit nichts gewonnen werden kann.

Als unbegründet erweist sich aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde, daß — selbst wenn die Tätigkeit des Beschwerdeführers als der Betrieb einer Privatdetektivunternehmung zu qualifizieren wäre — § 146, letzter Absatz der Gewerbeordnung nicht anwendbar sei, weil diese Gesetzesbestimmung die Oberbehörde nur beim Hervorkommen des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses des Gewerbebetriebes, das heißt des Mangels einer materiell-rechtlichen Bedingung, zum Einschreiten von amtswegen ermächtigt, die Ausstellung eines Gewerbebescheines, anstatt eines Konzessionsdekretes, aber nur einen

Formverstoß bedeute, der einen Eingriff in erworbene Gewerbebescheine nicht rechtfertige.

Die Beschwerde übersieht, daß nach § 5 der Ministerialverordnung vom 19. April 1904 die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung der politischen Landesbehörde vorbehalten ist, weshalb einerseits die Ausstellung des Gewerbebescheines durch das magistratische Bezirksamt, als ein wegen Unzuständigkeit der Behörde im vorliegenden Falle von vornherein nichtiger Akt, keinerlei Rechte des Beschwerdeführers begründen konnte, andererseits eben in dem Mangel einer von der politischen Landesbehörde verliehenen Konzession der Mangel eines vom Gesetze für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung aufgestellten Erfordernisses erblickt werden muß.

## 9.

### Zivilverwaltung im Burgenland.

Das zuständige militärische Kommando hat am 25. November 1921 die Zivilverwaltung des nördlich vom Oedenburger Abstimmungsgebiete gelegenen Teiles des Burgenlandes dem Landesverwalter Dr. Robert Davy übergeben. Der Landesverwalter hat die Verwaltung dieses Landteiles übernommen und die Bezirksverwalter in Neusiedl, Eisenstadt und Mattersdorf entsprechend angewiesen. Der Sitz des Landesverwaltungsamtes befindet sich vorübergehend in Wiener-Neustadt (Neukloster).

## 10.

### Erhöhung der Augenscheinstaxen.

Das am 24. November 1921 erschienene Landesgesetzblatt für Wien Nr. 125 (63. Stück) enthält das Landesgesetz vom 4. November 1921 betreffend die Erhöhung der Augenscheinstaxen. Der neue Taxtarif tritt gemäß § 2 dieses Gesetzes mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft, es ist sonach schon vom 24. November 1921 angefangen der neue Tarif bei kommissionellen Amtshandlungen, für die derselbe gesetzlich zu gelten hat, in Anwendung zu bringen.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen (mit dem L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1921 genehmigten) Tarife besteht darin, daß diejenigen Tarifposten, welche bisher mehrere Stufen von Taxansätzen enthielten, nunmehr bloß eine niederste und eine höchste Taxziffer aufweisen, so daß die Bemessung nach der Größe des Objektes, der Dauer der Amtshandlung oder dem Umfange der Anlage innerhalb dieser Grenzen stattzufinden hat.

Ueberdies wird auf die neu aufgenommene Anmerkung 6 aufmerksam gemacht. (M. Abt. 40, 1895.)

## 11.

### Exequatur.

Der österreichische Bundesangehörige Karl Egon Alma, derzeit noch wohnhaft in Wien, I. Franz Josefplatz 17, wurde zum königlich spanischen Honorarvizkonsul in Salzburg ernannt; seinem Bestallungsdiplom wurde mit Entschiedenheit des Bundespräsidenten vom 7. November 1921 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des neuen Vizkonsulates umfaßt die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg. (M. Abt. 49, 6945.)

## 12.

### Service de Restitutions.

Auf Grund der Zuschrift des Staatskommissariates für Rücklieferungen B. 483/B ex 1921 wird im Nachhange zu den h. a. Erlässen vom 20. August 1921 und 16. September 1921, M. D. 5101, beziehungsweise 5504/21, bekanntgegeben, daß außer den bereits in obigen Erlässen genannten Mandataren des „Service des Restitutions et Réparations en nature“ (Albert Tribout, Francesco Nolla und Dr. G. Konstantinesco) eine weitere Legitimation für Herrn Botimir St. Konstantinowitch, Vertreter der Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen für die Rücklieferungen in Oesterreich ausgestellt wurde. (M. D. 7195.)

## 13.

### Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs am neuen Naschmarkte.

Kundmachung des Magistrates vom 5. Dezember 1921. (M. Abt. 52, 2193.)

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der Absatz I (Wagenaufstellplätze) der Magistratskundmachung vom 23. November 1916, M. Abt. 4, 34.9/16, wird aufgehoben und hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

1. Das Fuhrwerk für den nächtlichen Marktverkehr (Zufuhr) hat sich von 12 Uhr nachts an auf die Zeitdauer des unumgänglichen Bedarfes ausschließlich in den umliegenden Seitengassen des oberen Teiles des Marktes (von der Kettenbrückengasse aufwärts) aufzustellen.

2. Das Fuhrwerk der Einkäufer (Geschäftswagen, Wagen von Gastwirten, Gemischtwarenverschleißern u. dgl.) hat sich entlang dem Markte in der Linken Wienzeile gegenüber den Häusern Nr. 18 bis 64 aufzustellen. Sollte mit diesem Plage kein Auslangen gefunden werden, so darf es auch in der Girardigasse Ausstellung nehmen.

Die Inanspruchnahme der Fahrbahn der Linken Wienzeile zwischen dem Getreidemarkte und dem Hause Nr. 16 (gegenüber der Schleifmühlgasse) sowie der Rechten Wienzeile im Bereiche des Straßenbahnverkehrs zur Ausstellung des Fuhrwerkes der Einkäufer ist nicht gestattet.

Der Verkauf von Waren auf den Ausstellungsplätzen der Wagen der Einkäufer ist verboten.

3. Das Fuhrwerk, das sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befaßt, hat ausschließlich auf der Wienflußwölbung gegenüber dem Gebäude der „Sezession“, auf den ehemaligen Nachmarktgränden gegenüber der alten Bärenmühle und in der Mühlgasse Ausstellung zu nehmen; die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist wie bisher bei der M. Abt. 56 einzubohlen.

4. Durch die Benützung der oben genannten Ausstellungsplätze darf der Durchgangsverkehr nicht gestört werden.

Das Stehenlassen unbepannter Fuhrwerke auf den Ausstellungsplätzen und am Markte, sowie das Hinterlegen von Wagenbestandteilen auf dem Markte ist verboten.

Der Absatz II der genannten Kundmachung bleibt aufrecht.

Der Absatz III (Strafbestimmung) hat zu lauten:

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### 14.

### Schwerfuhrwerksverkehr auf der Mariahilfer- und Gumpendorferstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. November 1921, M. Abt. 52, 2072.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die durch die Statthaltereikundmachungen vom 20. August und vom 12. Dezember 1862, Z. I b/459, eingeführten Beschränkungen des Schwerfuhrwerksverkehrs auf der Mariahilfer- und Gumpendorferstraße werden hinsichtlich der Gumpendorferstraße zur Gänze, hinsichtlich der Mariahilferstraße für den Lastkraftwagenverkehr aufgehoben, so daß auf dieser Straße nur die Durchfahrt von pferdebespannten Schwerfuhrern sowie der Viehtrieb zwischen Getreidemarkt und Gürtel verboten bleibt.

Uebertretungen des letztgenannten Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### 15.

### Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Magleinsdorferplatz.

Kundmachung des Magistrates vom 6. Dezember 1921, M. Abt. 52, 3148.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die beiden Seitenfahrbahnen auf dem Magleinsdorferplatz im 5. Bezirke dürfen nur in einer Richtung befahren werden; die von der Stadt kommenden Fuhrwerke haben die linke, aufwärts führende, die von der entgegengesetzten Seite kommenden die andere Fahrbahn zu benutzen. Die Ausstellung von Fuhrwerken in den beiden Seitenfahrbahnen ist verboten. Diese dürfen sich nur in der Fahrbahn auf dem Gürtel aufstellen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### 16.

### Absperrung der Höfergasse im 9. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 29. November 1921, M. Abt. 52, 3149.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Höfergasse im 9. Bezirke wird für jeglichen Schwerfuhrwerksverkehr abgesperrt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### 17.

### Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs vor der Fleischmarkthalle im 3. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 30. November 1921, M. Abt. 52, 2180.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Längs der neuen Fleischhalle in der Invalidenstraße darf stets nur eine Kolonne Marktfuhrwerk, und zwar in der ausschließlichen Richtung gegen die Landstraßer Hauptstraße stehen. Auf der der Fleischhalle gegenüberliegenden Straßenseite kann zwecks Entlastung der Front längs der Fleischhalle ebenfalls eine Kolonne von Marktfuhrwerk, und zwar nur in der Fahrtrichtung gegen die Ungargasse zur Ausstellung finden. Mit Rücksicht auf den Straßenbahnverkehr darf die Ausstellung der vorerwähnten zwei Kolonnen nur so weit bis zu den zwei Haltestellen der Straßenbahn in der Invalidenstraße erfolgen, daß zwischen der jeweiligen Haltestellentafel und dem ersten Fuhrwerk ein Raum von mindestens 20 m frei bleibt.

Als weitere Ausstellungsplätze für das wartende Marktfuhrwerk kommen in Betracht: Der freie Platz längs des Kopfes der Halle nächst der Ungarbrücke, und zwar für ungefähr 10 Fuhrwerke. Die bahnsiets gelegene Seite der linken Bahngasse zwecks Ausstellung von nur einer Kolonne in der Richtung gegen die Invalidenstraße zu. Von den beiden letztgenannten Ausstellungsarten aus hätte sodann die Zu-, beziehungsweise Nachfahrt zur Fleischhalle zu erfolgen. Die Zufahrt von Marktfuhrwerk zur Fleischhalle darf in allen Fällen ausschließlich nur in der Richtung vom Heumarkt aus stattfinden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

#### 18.

### Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1411:

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Reinhold Hochleitner gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 6. Wallgasse 25. Diese Konzession wurde im h. a. Gewerberegister unter der Z. 2492 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 555:

Das Bezirksamt erteilt dem Alfred Gänzel die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte Wien, 16. Herbststraße 19. Diese Konzession wurde im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 3155 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk, Z. 318:

Auf Grund des Ansuchens vom 31. März 1921 wird dem Magister Oskar Wolf Reiser die Konzessionsurkunde für den Betrieb nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur Herstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Produkten, sowie zum Verlaufe von beiden sofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 20. Röhlgasse 3, Souterrain, ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbe-register unter Reg.-Z. 1038 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk, Z. 3/174:

Das magistratische Bezirksamt nimmt zur Kenntnis, daß das zuletzt im Standorte 19. Döblinger Hauptstraße 27 betriebene Gewerbe des Ottomar Pida, „Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Präparate und Stoffe, sofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern“ bis auf weiteres nicht ausgeübt wird.

## 19.

## Zulassung von „A. T.“-Bauplatten.

In Erledigung des Ansuchens der Anton Tutsch, G. m. b. H., Wien, 9. Währingerstraße 61, um die Zulassung von Gipsfägebplatten unter der Bezeichnung „A. T.“-Bauplatten wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen ( $25 \times 100 \times 5$  cm).
2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden, deren Würfelfestigkeit mindestens  $5 \text{ kg/cm}^2$  bei einem Raumgewicht von  $660 \text{ kg/cm}^3$  betragen soll. Die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel, erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden. Die Wände sind beiderseits mindestens  $0,5$  cm stark mit Gipsmörtel zu verputzen.
3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch mit Genehmigung der Baubehörde eine andere als die normale Wandstärke zur Verwendung kommen.
4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus „A. T.“-Bauplatten (Sägebängipfplatten) ist in den Konsensplänen auszuweisen.
5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.
6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

## 20.

## Zulassung der „Fortuna“-Hohlbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der „Fortuna“-Maschinenfabriksgesellschaft m. b. H., 1. Notenturmstraße 16, um Zulassung der „Fortuna“-Hohlbauweise wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten und vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leisfagen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Fortuna“-Hohlbauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung von 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und erforderliche statische Berechnung beizubringen.
2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton (größerer äußerer Teil des Steines) im Mischungsverhältnis von  $230 \text{ kg}$  Zement auf  $1 \text{ m}^3$  Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis  $1:6$ , geforderte Mindestwürfelfestigkeit  $110 \text{ kg/cm}^2$  nach sechs Wochen), beziehungsweise aus Schlackenbeton (innerer, kleinerer Teil des Steines) im Mischungsverhältnis von  $200 \text{ kg}$  Zement auf  $1 \text{ m}^3$  Sand-, Schotter- und Schlackengemenge (Raummischungsverhältnis  $1:7=1$  Raumteil Portlandzement, 3 Raumteilen Sand und Schotter, 4 Raumteilen Schlacke, geforderte Mindestwürfelfestigkeit  $40 \text{ kg/cm}^2$  nach sechs Wochen). Die als Zuschlagsstoff verwendete Schlacke kann Eisenhochofen-, Gaswerks- oder Kesselschlacke (Kolomotivlösch) sein, wobei im letzteren Falle nur reine, gut abgelagerte und durchgewaschene („gare“) Schlacke verwendet werden darf.
3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnis von  $350 \text{ kg}$  Portlandzement auf  $1 \text{ m}^3$  reinen, feinkörnigen, reifen Sand herzustellen, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf. (Mischungsverhältnis 1 Raumteil Bindemittel, 4 Raumteile Sand.)
4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-), Stein- (beziehungsweise Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.
5. Die zulässige Druckanspruchnahme der nugharen Mauerquerschnittsfläche hat bei einer Betonwürfelfestigkeit von mindestens  $110$  (außen), beziehungsweise  $40 \text{ kg/cm}^2$  (innen),  $12 \text{ kg/cm}^2$  zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe  $h$  mehr als das 12fache der Mauerstärke  $b$  (ohne Verputz), so ist die zulässige Druckanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl  $\alpha = 1,90 - 0,075 h/b$  herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.
6. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenaufleger dienender Betonrost von  $15 \text{ cm}$  Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Maueröffnungen

sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens  $7 \text{ m}$  durch geeignete Quermauern oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

7. Bei Verwendung von Hohlräumen der Mauern zu Rauchabzügen sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandsfähig auszustatten.
8. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhautes der Steine) herzustellen.
9. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.
10. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung. Die „Fortuna“-Hohlmauer besteht aus Verbund-

## 21. Zulassung von „Compound“-Hohlsteinen als Füllmauerwerk.

In Erledigung des Ansuchens der E. Hübner, Baumaterialienfabrik, Wien, 11. Leberstraße 82, um Zulassung des „Compound“-Hohlsteines für Füllmauerwerk wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Der „Compound“-Hohlstein besteht als Verbundelement, außen aus Leichtbeton und innen aus Gipschlackenfein (Scagliol). Die Steine werden in den Abmessungen  $33 \times 60 \times 15$  cm erzeugt ( $5$  Steine =  $1 \text{ m}^2$ ), wobei  $5 \text{ cm}$  auf die Leichtbetonplatte,  $5 \text{ cm}$  auf den Hohlraum und  $5 \text{ cm}$  auf die innenseitig angeordnete Scagliolplatte entfallen. Das Gewicht eines Quadratmeters Compoundsteine beträgt  $115 \text{ kg}$ . Die Verbindung beider Materialien erfolgt durch Stege aus Scagliol und sind diese Stege in der Richtung der Stoß- und Lagerfugen keilförmig ausgepart. Diese Ausparungen ermöglichen eine sichere Befestigung der Tür- und Fenstersöde.
2. Das Verlegen der „Compound“-Steine hat in Weißkalkmörtel zu erfolgen, der in den vorgesehenen Nuten der Leichtbeton- und Scagliolplatten aufgetragen wird. Der Verputz soll außenwärts in Zementmörtel und kann innen mit Gipsmörtel ausgeführt werden.
3. Die „Compound“-Hohlsteine dürfen nur, und zwar in den genannten Abmessungen und in der nach vorgelegter Zeichnung dargestellten Form für die Ausführung von (unbelasteten) Füllmauern, die auch Umfassungsmauern sein können, bis zur Höhe eines gewöhnlichen Stockwerkes verwendet werden.
4. Die Würfelfestigkeit des Gipschlackenmaterials, beziehungsweise des Leichtbetons muß nach sechswöchentlicher Erhärtung mindestens  $6$ , beziehungsweise  $30 \text{ kg/cm}^2$  betragen.
5. Als Auflage für die Deckenkonstruktionen sind entsprechende Tragkonstruktionen herzustellen, sowie überhaupt für das eigentlich tragende Gerippe (Holz-, Eisen-, Beton- oder Mauerwerkskonstruktion) fallweise ein entsprechender statischer Nachweis zu erbringen ist.
6. Die beabsichtigte Ausführung von Füllmauerwerk aus „Compound“-Hohlsteinen ist in den Konsensplänen auszuweisen.
7. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.
8. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten. Der beigebrachte Musterstein wird in der Prüfungsanstalt des Stadtbauamtes aufbewahrt.

## II. Normativbestimmungen.

## 22.

### Allgemeine Grundsätze für die Vergebung von Gemeindegrund in Baurecht an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften.

(Gemeinderatsbeschluß vom 9. Dezember 1921.)

1. Die Baurechte sollen in der Regel für einen Zeitraum von  $60$  Jahren verliehen werden. Bei größeren Bauvorhaben kann diese Frist unter Berücksichtigung der für das Gesamtvorhaben voraus-

sichtlich erforderlichen Bauzeit bis auf höchstens 70 Jahre erstreckt werden. Das Erlöschen des Baurechtes ist mit Jahresende zu bestimmen. Bei der Vergebung von zusammenhängenden oder benachbarten Grundstücken ist darauf zu sehen, daß die Baurechte nach Tunlichkeit zur selben Zeit ablaufen.

2. Der Bauberechtigte ist zu verpflichten, den Baurechtsgrund nach Maßgabe des genehmigten Siedlungsprojektes mit Siedlungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. 252, tatsächlich zu verbauen und hierbei die festgesetzten Verbaunungsfristen einzuhalten. Diese Verpflichtung kann durch eine angemessene Strafe gesichert werden. Wenn es die Lage, der Baurechtsgrund und der Grundbuchstand zulassen, soll das Baurecht gruppenweise für die im jeweils nächsten Baujahre zur tatsächlichen Verbaunung gelangenden Gründe vergeben werden.

3. Der Bauberechtigte hat alle jene Verpflichtungen zu übernehmen, welche die Verwendung von gutem Baustoffe, die Erhaltung der Bauwerke in gutem, gesundem und benützbarem Zustande, die Unterlassung willkürlicher baulicher Veränderungen, die Versicherung der Bauten gegen Brandschäden, sowie die gemeinnützige Art und Weise der Siedlungen hinsichtlich der Benützung gewährleisten. Insbesondere sind willkürliche Rinssteigerungen und Kündigungen auszuschließen, kinderreiche Familien oder Kriegsbeschädigte sind bei der Vergebung der Wohnungen nach Tunlichkeit zu bevorzugen, die Ausübung von Gewerbebetrieben in der Siedlung ist an die Genehmigung der Gemeinde Wien zu knüpfen. Gewerbebetrieb zur Erzeugung, zum Verkaufe und zum Ausschank von geistigen Getränken, sowie die Aufnahme von Bettgehern in die Wohnstellen sind zu untersagen. Die Siedler sind nach Tunlichkeit zur Mitarbeit bei der Durchführung der Bauten oder anderer genossenschaftlicher Aufgaben heranzuziehen.

4. Der Bauberechtigte ist zur dauernden nachdrücklichen und zweckmäßigen Bodenbewirtschaftung der Siedlungsstelle zu verpflichten und hat sich diesbezüglich der Aufsicht durch die Gemeinde zu unterwerfen.

5. Der Bauzins wird mit  $2\frac{1}{2}$  Prozent des Geldwertes für die ersten 20 Jahre der Baurechtsdauer festgesetzt und erhöht sich für die folgenden 20 Jahre auf 3 Prozent und für den Rest der Baurechtsdauer auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent des Grundwertes.

6. Das Baurecht ist als erloschen zu erklären, wenn der Bauberechtigte durch zwei aufeinanderfolgende Jahre mit der Entrichtung des Bauzinses im Rückstande bleibt. Die Verpflichtung des Bauberechtigten zur Zahlung des Bauzinses ist als Last zugunsten der Gemeinde Wien ob der Baurechtseinlage grundbücherlich einzuverleiben. Der Bauberechtigte hat der Gemeinde Wien ein Vorkaufsrecht einzuräumen, welches gleichfalls ob der Baurechtseinlage grundbücherlich einzuverleiben ist.

7. Der Bauberechtigte hat sich zu verpflichten, das Baurecht nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien weiter zu veräußern. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Bauberechtigte, wenn nicht ohnehin ein Veräußerungsverbot grundbücherlich einverleibt wird, eine Strafe auf sich zu nehmen.

8. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen durch eine erst zu erlassende Ministerialverordnung gegeben sind, ist das im Punkte 7 vorgesehene Veräußerungsverbot ob der Baurechtseinlage zugunsten der Gemeinde Wien namens des Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien grundbücherlich einzutragen.

9. Die Gemeinde Wien ist bereit, den auf das Baurecht aufzunehmenden Hypotheken den bürgerlichen Vorrang vor den auf Grund des Baurechtsvertrages zu ihren Gunsten einverleibten Realkasten, beziehungsweise Pfandrechten einzuräumen, insofern diese Hypotheken zur Förderung des Siedlungswesens aus den Mitteln des Bundes, der Länder oder der Gemeinde, beziehungsweise eines öffentlichen Fonds, sei es unmittelbar gewährt, sei es bloß verbürgt werden. Bei allen Darlehen, die von privater Seite gegeben werden, behält sich die Gemeinde Entscheidung der bürgerlichen Nachstehungserklärung für den Einzelfall vor.

10. Der Bauberechtigte hat sämtliche von dem mit dem Baurechte belasteten Grundstücke und den auf denselben errichteten Bauwerken nach bestehenden oder künftigen Vorschriften zu entrichtenden

Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten, sowie das etwa die Gemeinde Wien treffende Gebührenäquivalent zu tragen.

11. Nach Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwert in das Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde leistet dem Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Viertels des im Zeitpunkt des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit Zustimmung der Gemeinde errichteten Bauwerke. Der Bauwert ist lediglich nach den bautechnischen Bestimmungen ohne Berücksichtigung des Ertrages zu bemessen. Die von dem Bauwerte zu berechnende Entschädigungssumme ist zunächst zur Befriedigung der Pfandgläubiger oder sonstiger dinglich Berechtigter, sowie zur Zahlung rückständiger Steuern, Abgaben oder sonstiger öffentlicher Lasten zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag wird dem Bauberechtigten bar ausbezahlt, sobald das Baurecht im Grundbuche zur Löschung gebracht wurde.

12. Sämtliche mit der Errichtung des Baurechtsvertrages und mit seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren hat der Bauberechtigte zu tragen.

13. Der Magistrat wird beauftragt, an die zuständigen Bundesministerien unverzüglich mit dem Ansuchen heranzutreten, eine Verordnung im Sinne des § 14 der III. Teilmovelle zum a. b. G.-B. (kaiserl. Verordnung vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69) zu erlassen, durch welche die grundbücherliche Einverleibung eines Veräußerungsverbot zugunsten der Gemeinde namens des Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien ermöglicht wird.

## 23.

### Abänderung der Gebührenvorschrift.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13658.)

Die Entlohnungssätze für Ueberstunden und die Aufwandgebühren werden in Abänderung der Vorschrift über die Aufwandgebühren mit Wirksamkeit vom 1. November 1921 bis auf weiteres in nachstehender Weise neu geregelt: Ueberstunden von der achten Dienststufe an werden mit dem einsechsfachen des Betrages entlohnt, der sich für die ledigen Angestellten der einzelnen Bezugsklassen durch Teilung der jeweiligen Monatsbezüge an Gehalt und Teuerungszulage nach der dritten Stufe ihrer Bezugsklasse (in den Bezugsklassen 8 bis 6), beziehungsweise nach dem arithmetischen Mittel der zweiten und dritten Stufe ihrer Bezugsklasse (in den Bezugsklassen 5 bis 2), beziehungsweise nach dem arithmetischen Mittel der dritten und vierten Stufe (der neunten Bezugsklasse) durch  $(26 \times 7 =) 182$  als jeweiliger mittlerer Stundenverdienst ergibt. Bei den sich hieraus ergebenden Quotienten sind Beträge von fünf aufwärts auf zehn aufzurunden, Beträge unter fünf zu vernachlässigen. Angestellten, welche regelmäßig gebührenpflichtige Dienstleistungen verrichten, sind auf Grundlage der obigen Anlässe und ihrer tatsächlich angeordneten Leistungen entsprechende Dienstes(Gebühren)zulagen nach den Bestimmungen der Gebührenvorschrift anzuweisen. Für Angestellte der ersten Bezugsklasse und für im Einzelgehalte stehende Angestellte sind ihrer Mehrdienstleistung entsprechende Diensteszulagen vom Gemeinderatsausschusse I zu bemessen. Die Weggebühr (§ 8) wird mit Wirksamkeit vom 8. Dezember 1921 bis auf weiteres in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrtscheines der städtischen Straßenbahnen festgesetzt. Die Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3, 4) werden bis auf weiteres in der Höhe der dreifachen, wenn aber die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt, in der Höhe der einfachen Ueberstundenentlohnung für die sechste Bezugsklasse festgesetzt. Die Taggelde (§ 20) werden festgesetzt: für die neunte, achte und siebente Bezugsklasse mit dem Achtfachen, für die sechste, fünfte und vierte Bezugsklasse mit dem Siebtfachen und für die übrigen Beamten mit dem Sechsfachen der Ueberstundenentlohnung für die achte, beziehungsweise fünfte, beziehungsweise zweite Bezugsklasse. Das Kilometergeld (§ 23) wird mit 30 K mit Wirksamkeit vom 8. Dezember oder im halben Ausmaße der jeweiligen Weggebühr festgesetzt.

Der Gemeinderatsausschusse I wird ermächtigt, bis auf weiteres die sonstigen in der Gebührenvorschrift enthaltenen Gebühren, die auf Grund der Vorschrift über die Aufwandgebühren bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen, die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung, und für die diesen Kommissionen als Berichterhalter beigegebenen Beamten sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Riesenrate, sowie die im Punkt 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. November 1921, P. 3. 12820, angeführten Personalzulagen bei einer Änderung der Ueberstundensätze jeweils entsprechend neu zu regeln.

2. Die im Achtfachendienst stehenden Angestellten erhalten mit Wirksamkeit vom 1. November 1921 bis auf weiteres dieselbe Ueberstundenvergütung, welche sich nach Punkt 1 ergibt, für jede Mehrdienstleistung von der neunten Stunde an. Für Dienstleistungen derselben bei Nacht sowie an Sonntagen, Feiertagen und Erntehütetagen wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert gewährt, wobei gleichfalls die Auf-, beziehungsweise Abbrunnung im Sinne des Punktes 1 durchzuführen ist. Der Gemeinderatsausschusse I wird ermächtigt, bis auf weiteres die übrigen Zulagen gleicher Art für diese Angestelltenkategorien bei einer Änderung der Ueberstundensätze jeweils entsprechend neu zu regeln.

3. Allgemein werden nur jene Ueberstunden honoriert, welche durch individuellen oder generellen Auftrag des Magistratsdirektors angeordnet worden sind. Werden Ueberstunden im Bureaudienste geleistet, so muß zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginne der Ueberstundenleistung mindestens 1 Stunde liegen. Das tägliche Ueberstundenmaß beträgt 3 Stunden, nur in besonderen Ausnahmefällen können auch mehr Ueberstunden angeordnet werden. Die jeweiligen Ueberstundenätze werden monatlich im nachhinein nach den in diesem Monate ausbezahlten Monatsbezügen (dermaligen Gehalt und Teuerungszulage und deren prozentuelle Erhöhungen) berechnet. Desgleichen werden die Pauschalien nach den obigen Grundsätzen monatlich im nachhinein ausbezahlt. Angestellten, für welche sich nach ihrer besonderen Dienstverteilung ganze Tage als dienstfrei ergeben, werden Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen sowie an Ersatzrubertagen nach Punkt 1, beziehungsweise 2, Ueberstunden an anderen dienstfreien Tagen mit dem einfachen mittleren Stundenverdienst vergütet.

4. Auf Rechnung der obigen Regelung werden für den Monat November mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 1921, P. Z. 12820, bewilligten Zeitgebühren (§ 2), die Tagesgebühren (§ 16), das Kilometergeld (§ 23), die auf Grund der Vorschrift über die Aufwandsgebühren bemessenen Gebühren (Dienstbesitz)zulagen, die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten, sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Mietkommission, die mit dem oberwähnten Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Ueberstundenätze für die im Nachstundendienste stehenden Angestellten, die für diese Angestelltenkategorien vom Gemeinderatsausschuss I auf Grund der gemeinderätlichen Ermächtigung neu bemessenen Zulagen, endlich die Nachdienst- und Nachschichtzulagen mit Wirksamkeit für die am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten um 100 v. H. erhöht. Eine Erhöhung irgendwelcher in die Pension anrechenbarer Bezüge tritt hierdurch nicht ein. Diese Anordnungen sind spätestens am 20. Dezember auszuführen. Der Gemeinderatsausschuss I wird ermächtigt, eine Revision der im Punkte 3 des oberwähnten Gemeinderatsbeschlusses angeführten Personalzulagen für den Monat November zu beschließen und die anfälligen Nachträge gleichfalls bis zum 20. Dezember 1921 auszahlen zu lassen.

## 24.

### Änderung der Sprengelgrenzen der Pfarren Gersthof, Pöbleinsdorf und Dornbach.

Erlaß des Mag. Direktors Dr. Karl Hartl vom 8. November 1921, M. Abt. 49, 5814/21 :

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Kultusamt, hat mit dem Erlasse vom 13. Juni 1921, P. 805, Abteilung I, die unten beschriebene Änderung in der Abgrenzung der Pfarrsprengel Gersthof, Pöbleinsdorf und Dornbach in Wien XVIII. und XVII. Bezirk im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Die neuen Pfarrgrenzen sind folgende:

#### I. Pfarre Gersthof.

Im Norden: Die Bezirksgrenze bis zur Achse des Feldweges, der die ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pöbleinsdorf bildete.

Im Westen: Die Achse dieses Feldweges bis zur Einmündung in die Pöbleinsdorferstraße, die Achse der Pöbleinsdorferstraße bis zur Einmündung der Scheibenbergstraße, die Achse der Scheibenbergstraße bis zur Kreuzung mit der Dürwaringerstraße, die Achse der Dürwaringerstraße bis zum kleinen Schafberg (Bezirksgrenze), die Achse der Kornstraße bis zur Kreuzung mit dem Feldwege am Berggraben.

Im Süden: Die Achse des Feldweges am Berggraben bis zur Einmündung in die Bezirksgrenze (zugleich Südgrenze des Gersthof Friedhofes), die Bezirksgrenze, die Achse der Czartoryskigasse bis zur westlichen Bauflucht der Weißkerngasse, die westliche Bauflucht der Weißkerngasse bis zum Schnittpunkte mit der südlichen Boulevierlinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse, die südliche Boulevierlinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse bis zum Schnittpunkte mit der westlichen Boulevierlinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse, die westliche Boulevierlinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse bis zum Schnittpunkte der Bezirksgrenze der Vorortlinie der Stadtbahn.

Im Südosten: Bleibt wie in der Magistratskündmachung vom 4. Juli 1913, P. M. Abt. XXII, 1895/13.

#### II. Pfarre Pöbleinsdorf.

Im Osten: Wie die Westgrenze des Pfarrsprengels Gersthof.

Im Süden: Die Achse des Feldweges am Berggraben von der Kreuzung mit der Kornstraße bis zur Gastwirtschaft „Zur Himmelmutter“, dann die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwiesengraben.

Im Westen: Bleibt wie in der Magistratskündmachung vom 3. Mai 1910, M. Abt. XXII, 1276/10.

Im Norden: Bleibt wie in der vorstehenden Kundmachung.

Durch die Einziehung des zwischen dem Feldwege am Berggraben und der Bezirksgrenze gelegenen Gebietsteiles zu den Pfarren Gersthof und Pöbleinsdorf ergibt sich notwendig auch die Abänderung der Nordgrenze des Pfarrsprengels Dornbach wie folgt:

III. Im Norden: Die Gemeindegrenze, die Bezirksgrenze bis zur Kreuzung mit der Achse des Feldweges am Berggraben (Gastwirtschaft „Zur

Himmelmutter“), die Achse des Feldweges am Berggraben bis zur Kreuzung mit der Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze.

Die neue Abgrenzung ist mit 1. Oktober 1921 in Kraft getreten.

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

614. Verordnung, womit zur Kongruanznovelle Bestimmungen über die Anrechnung der von katholischen Geistlichen während des Krieges geleisteten aktiven Militärdienstzeit und im öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Dienstzeit zur Erreichung von Vorrückungsbeträgen und zur Bemessung der Ruhegehälter getroffen werden.
615. Verordnung über die Effektenumsatzsteuer vom Umfange einzelner Gattungen festverzinslicher Wertpapiere.
616. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
617. Verordnung betreffend Taxen für das Lehramt an höheren Handelsschulen.
618. Verordnung betreffend Taxen für die Prüfung für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen.
619. Verordnung betreffend Aufhebung des Transportscheinzwanges für Fichten- und Eichenrinde und Loh.
620. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.
621. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
622. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.
623. V. Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.
624. Verordnung betreffend Änderungen in den Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes und des Gülttarifes der Bundesbahnen.
625. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Stahlfabrikates und die Änderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.
626. Verordnung wegen Erhöhung der Punzierungsgebühren.
627. Verordnung betreffend die Aufhebung der Höchstpreise und des Transportscheinzwanges für Ländholzfäher.
628. IV. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungs-Novelle.
629. Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Zolles.
630. Verordnung betreffend die Taxen bei der Ablegung der Prüfung für das Lehramt der Stenographie sowie für das Lehramt der Musik.
631. Verordnung betreffend die Fischgebühren.
632. Verordnung betreffend die Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.
633. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.
634. Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der aktiven Lehrkräfte.
635. Verwaltungsstrafershöhungsgesetz.
636. Bundesgesetz über eine neuerliche Verschiebung der Volkszählung.
637. Bundesgesetz betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Ranges erforderliche Steuerleistung.
638. Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer.
639. Verordnung, mit der einige Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes in Wien getroffen werden.
640. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes.
641. Abänderung von Bestimmungen der Gesetze vom 25. April 1919 und 28. Juni 1921.
642. Verordnung über die Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.
643. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.
644. Verordnung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe.
645. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
646. Bundesgesetz zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.
647. Getränkesteuernovelle.
648. Durchführungsverordnung zur Getränkesteuernovelle.
649. Abänderung der Gesetze, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 114 und Nr. 304 und 305 vom Jahre 1920.
650. Abänderung der Gesetze, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 305 und 306.
651. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes abgeändert werden.
652. XI. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 410.
653. Verordnung über die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.
654. Verordnung betreffend Erhöhung der Taxen bei der Ablegung der Prüfung für den Maschinenschreibunterricht.

655. Verordnung zur Durchführung des Gebühreninzahlungsgesetzes.  
 656. Verordnung betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.  
 657. Verordnung betreffend die Aufhebung des Zahlungs- und Annahmeverbotes im Verhältnis zu Neuseeland.  
 658. Börsenbesuchsbahngesetz.  
 659. XVII. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.  
 660. Abänderung des Nachtrages zum Rechtsanwaltsarife.  
 661. Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.  
 662. VII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.  
 663. Bundesgesetz über die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922.  
 664. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Leihschuldschreibungen des österreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921.  
 665. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopde.  
 666. Kundmachung betreffend Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.  
 667. Durchführungsverordnung zum Einhebungsgezet, B. G. Bl. Nr. 566.  
 668. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an britische Staatsangehörige.  
 669. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor dem Kriege und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an französische Staatsangehörige.  
 670. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.  
 671. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopde.  
 672. Kundmachung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu gewissen internationalen Kollektivverträgen betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.  
 673. Bundesgesetz über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer.  
 674. Durchführungsverordnung über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer.  
 675. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen abgeändert wird.  
 676. Verordnung betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.  
 677. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Koffeextragaten.  
 678. Nachtrag zum Notariatstarife.  
 679. Verordnung betreffend Festsetzung des Termins für die erste Rate der gemäß § 47, Absatz 1 des Vortragschuldengesetzes abzutragenden Schulden.  
 680. XII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz.  
 681. Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopde.  
 682. Verordnung betreffend die Abänderung des Gebührenstarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.  
 683. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitfachen.  
 684. Verordnung über eine Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.  
 685. Verordnung über die Abänderung der Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen.  
 686. Kundmachung betreffend die Uebertragung der inländischen Versicherungsbestände der „New-York“ an die Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“.  
 687. Kundmachung über die Prozedurordnung des Gemischten Schiedsgerichtshofes der Republik Österreich und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.  
 688. Kundmachung zum Wiederbesiedlungsgesetz.  
 689. Verordnung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.  
 690. Verordnung betreffend die Wiederbesiedlungsfonds.  
 691. Krankenlastentaxe.  
 692. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.  
 693. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.  
 694. Abänderung der Verordnung über die Entrichtung des Zolles.  
 695. Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmalopde.  
 696. Kundmachung über den Beitritt Japans zum Berner internationalen Uebereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.  
 697. Verordnung über eine Verlängerung der im Pariser Unionsverträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns.  
 698. Kundmachung über die Ratifikation des Zusatzprotokollens zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Belgien und Liberia.

699. XIII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz.  
 700. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.  
 701. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der von der „Österreichischen Heilmittelfabrik gemeinwirtschaftliche Anstalt“ auszugehenden Leihschuldschreibungen.  
 702. Postverordnung.  
 703. I. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.  
 704. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.  
 705. Valutenanmeldungsgezet.  
 706. Bundesgesetz über Kreditoperationen.  
 707. Konsulargebührennovelle 1921.  
 708. Durchführungsverordnung zur Konsulargebührennovelle 1921.  
 709. Zweite Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.  
 710. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.  
 711. Verordnung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.  
 712. Verordnung über die Kündigung von Hausbesorgern in Miethäusern.  
 713. Personalsteuernovelle 1922.  
 714. Durchführungsverordnung zur Personalsteuernovelle 1922.  
 715. Verordnung betreffend das Ausmaß der Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile der Länder und Gemeinden.

### B. Landesgesetzblatt für Wien.

127. Gesetz betreffend die Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten von Gemeindeabgaben.  
 128. Verordnung über die Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von der Anforderung.  
 129. Kundmachung betreffend die Abänderung der Stufen für die Totenbeschau- und Totenscheibgebühr.  
 130. Gesetz betreffend die Taxbefreiung der aus Anlaß der Errichtung von Baulichkeiten in der Kleingarten-, beziehungsweise Siedlungszone notwendigen Augenscheinvornahmen.  
 131. Verordnung betreffend die Aufhebung der Rückvergütung der Gemeindeabgaben von alkoholischen Getränken.  
 132. Verordnung betreffend die von den Inhabern von Bureauz zur Beforgung von Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen einzuhaltenden Gebühren.  
 133. Verordnung betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für den Kleinkauf von Brot in Wien.  
 134. Kundmachung betreffend die Festsetzung von Preisen für Leucht-petroleum.  
 135. Kundmachung betreffend tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- oder Schiffstationen Wiens ein- oder ausgeladen werden.  
 136. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegungsgebühren im niederösterreichischen Landeszentralinderhim.  
 137. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen- und Koks-(Brick)-Verfrachtung vom Nord- und Nordwestbahnhofe sowie von den Vorortbahnhöfen und vom Westbahnhofe in Wien.  
 138. Aenderung der Preisgrenzen für das Luxuswarenabgabengesetz.  
 139. Verordnung betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Platzfuhrwerk in Wien.  
 140. Kundmachung betreffend Anmeldung der Holzvorräte und Ausstellung der Transportscheine.  
 141. Verordnung betreffend den Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Straßenhandel mit heißen Wurstwaren.  
 142. Gesetz über die Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen.  
 143. Verordnung betreffend den Schutz des Wienerwaldes.  
 144. Gesetz über die Anzeigenabgabe.  
 145. Kundmachung betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesheilanstalten.  
 146. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.  
 147. Verordnung betreffend die Verpflegungsgebühren in den Fondskrankenanstalten und im Jubiläumshospitale.  
 148. Kundmachung betreffend die Verpflegungsgebühren in der Landesgebärtsanstalt.  
 149. Gesetz betreffend Landeszuschläge zu den direkten Steuern.  
 150. Verwaltungskrafteerhöhungsgesetz.  
 151. Gesetz betreffend Fremdenzimmerabgabe.  
 152. Teuerungszuschläge.  
 153. Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird. (Trennungsgesetz.)  
 154. Verpflegungsgebühren in den Landesanstalten für Geisteskrante.  
 155. Verzugszinsen von Gemeindezuschlägen und Abgaben.  
 156. Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden.  
 157. Außerkraftsetzen der gemeinsamen Landesverfassung.  
 158. Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen.  
 159. Erhöhung des Maximaltarifes für Platzfuhrwerke.  
 160. Festsetzung von Preisen für Leucht-petroleum.